

31.05.2017

Versicherungsmathematisches Gutachten
über unmittelbare
Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

der
Freie und Hansestadt Hamburg

nach den VV Bilanzierung vom 29.12.2014

zum Stichtag 31.12.2016

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

/ 2

I. Auftrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat uns beauftragt, die Rückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2016 gemäß den Verwaltungsvorschriften Bilanzierung vom 29.12.2014 für die unmittelbaren Verpflichtungen zur Zahlung von Pensions- und Beihilfeleistungen zu ermitteln.

Zusätzlich wurden die Rückstellungen für die Stichtage 31.12.2017 bis 31.12.2021 prognostiziert.

II. Leistungsgrundsätze und Unterlagen

Für die aktiven und ehemaligen Beschäftigten der FHH gelten diverse Versorgungsregelungen. Die relevanten Regelungen sind im Anhang zu diesem Gutachten beschrieben.

Zur Ermittlung des Verpflichtungsumfangs aufgrund von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen stellte die FHH uns die Daten zum Inventurstichtag 31.12.2016 zur Verfügung.

III. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

a) Rückstellung gemäß Verwaltungsvorschriften Bilanzierung

Gemäß Nummer 3.3.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung) ist für die Verpflichtung zur Zahlung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Des Weiteren ist für die Rückstellungs- und Prognoseberechnung der Pensionsverpflichtungen Nummer 3.3.3.2 der Verwaltungsvorschriften und für die Beihilfeverpflichtungen Nummer 3.3.3.3 der Verwaltungsvorschriften maßgeblich.

Freie und Hansestadt Hamburg
 31.05.2017

/ 3

b) Bewertungsannahmen

Die Bewertungsannahmen zum 31.12.2016 wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der VV Bilanzierung bestimmt.

	<i>Beamte</i>	
	<i>Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>
	<i>Abgeordnete</i>	
Rechnungszins	6,00 % p.a.	
Biometrie	<i>Richttafeln 2005 G</i> von Klaus Heubeck	
Fluktuation	keine Fluktuation	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG, Senatsgesetz bzw. Hamburgischem Abgeordnetengesetz	frühestmöglich nach RVAGAnpG
Bewertungsverfahren	<i>modifiziertes Teilwertverfahren</i> nach Engbroks	

Der der Bewertung zugrunde liegende Rechnungszins beträgt gemäß Nummer 3.3.3.2 der VV Bilanzierung 6 % p.a.

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen bezüglich Sterblichkeit und Invalidität wurden mit dem Auftraggeber abgestimmt und festgelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Die Richttafeln 2005 G wurden wie im Vorgutachten ohne weitere Modifikationen angesetzt.

Aufgrund der Bestandszusammensetzung bzw. aufgrund in der Vergangenheit nur geringer fluktuationsbedingter Bestandsveränderungen wird eine Fluktuation gänzlich außer Acht gelassen. Diese Vorgehensweise erscheint auch aus aktuarieller Sicht vertretbar.

Als Pensionierungsalter wurde auftragsgemäß das Alter des voraussichtlichen Renteneintritts festgelegt. Dabei wurde angenommen, dass der Renteneintritt im Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente erfolgt. Das entspricht bei den Angestellten dem Alter der frühestmöglichen Inanspruchnahme von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (RVAGAnpG) vom 20.04.2007, mittelfristig also die Vollendung des 63. Lebensjahrs. Bei den Beamten (außer Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug) wird die Antragsaltersgrenze nach § 36 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, bei Beamten aus den Bereichen Polizeivollzug, Feuerwehr, Strafvollzug die Altersgrenze entsprechend § 108 HmbBG, bei den Senatoren und Bürgermeistern die Antragsaltersgrenze nach § 14 Abs. 2 Senatsgesetz vom 18.02.1971 sowie bei den Abgeordneten die Altersgrenze nach § 11 Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21.06.1996 angesetzt.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde in Einklang mit Teilziffer 5.7.2.1. SsD ein Teilwertverfahren, vorliegend das modifizierte Teilwertverfahren nach Engbroks (vgl. Blätter der DGVFM, Volume 19, Nummer 2, Springer 1989) verwendet. Die Modifikation gegenüber dem klassischen Teilwertverfahren besteht darin, dass bei der Ermittlung der Teilwertprämie Informationen verwendet werden, die am Stichtag über den bisherigen Verlauf der Anwartschaft vorliegen. Die Teilwertprämie berücksichtigt demzufolge, dass in der Vergangenheit kein Versorgungsfall eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet wurde. Die Pensionsrückstellung für Anwartschaften ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Bilanzstichtag bezogenen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und dem Barwert der noch ausstehenden Teilwertprämien. Dabei werden die Prämien im Teilwertverfahren unter der Annahme einer versicherungsmathematischen Gleichverteilung des Aufwands über die maßgebliche Dienstzeit bestimmt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 31.05.2017

/ 5

b.1) Pensionsverpflichtungen

Die Bewertungsannahmen zum 31.12.2016 wurden in Abstimmung mit der FHH entsprechend den Regelungen der VV Bilanzierung bestimmt.

	<i>Beamte</i>	<i>Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>
	<i>Abgeordnete</i>		
Gehaltstrend	2,00 % p.a.		
Rententrend	2,00 % p.a.		1,00 % p.a.
Karrieretrend			
• Beamte und Angestellte	0,50 % p.a. bis Alter 55		
• Senatoren und Abgeordnete	---		
Aufschlag für Waisenrenten	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters		
Ablaufalter für Waisenrente	18 Jahre		
	für Waisen im Altersbereich von 18 bis 27 Jahren wird eine einjährige Zahlungsdauer unterstellt		

Soweit die zugesagten Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, wurde die zukünftig erwartete Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Außerdem wurde ein Karrieretrend als Zuschlag auf die allgemeine Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge angesetzt, durch den Beförderungen modelliert werden.

Die zukünftig erwartete Entwicklung der gesetzlich vorzunehmenden Anpassung laufender Rentenleistungen wurde entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt und entspricht bei den Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten, Senatoren und Abgeordneten der allgemeinen Entwicklung der versorgungsfähigen Bezüge; bei den Angestellten ist eine Rentenanpassung von 1 % p.a. gesetzlich vorgeschrieben.

b.2) Versorgungsbeihilfeverpflichtungen

*Beamte
 Senatoren und Bürgermeister*

allgemeine Kostendynamik im Gesundheitswesen	2,75 %
Kopfschadenstatistik	Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2015 (GZ: VA 15-I 5475-Kra-2016/0004)
Bemessungssatz	70 %
mittleres Beihilfeniveau für Angehörige	60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen
mittleres Beihilfeniveau für Hinterbliebene	60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen
allgemeiner Anpassungsfaktor	75 %
Aufschlag für Beihilfe an Waisen	5,00 % vor Erreichen des Pensionierungsalters

Die allgemeine Kostendynamik im Gesundheitswesen als Maßstab für die altersunabhängige allgemeine Entwicklung der Beihilfeleistungen wurde entsprechend den Vorgaben der FHH angesetzt. Sie wurde bestimmt auf Basis des sich in Anlehnung an Teilziffer 5.7.2.1. der Standards staatlicher Doppik (SsD) ergebenden Durchschnittsprozentsatzes, der auf Basis der Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen für Beihilfen an Pensionäre der vergangenen sieben Jahre ermittelt wird. Hierfür wurde die Entwicklung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Grundkopfschäden i.V.m. den jeweiligen Kopfschadenprofilen aus den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung für Beihilfeleistungen im Zeitraum 2008 - 2015 herangezogen. Neuere Statistiken lagen zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung nicht vor. Dabei wurde der Durchschnittsprozentsatz durch Vergleich der für den Stichtagsbestand erwarteten Beihilfezahlungen auf Basis der aktuellen Tafeln und der zu

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

/ 7

Beginn des 7-Jahres-Zeitraums maßgeblichen Tafeln ermittelt. Somit erfolgt eine Gewichtung der je nach Alter und Geschlecht stark schwankenden Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen mit der aktuellen Alters- und Geschlechtsstruktur des Bestandes.

Die alters- und geschlechtsabhängige Entwicklung der Beihilfezahlungen wird durch Aggregation der Kopfschäden aus den Wahrscheinlichkeitstafeln 2015 zu einem Gesamtkopfschadenprofil modelliert. Dabei werden die Statistiken für ambulante Behandlung, stationäre Behandlung im Zweibettzimmer, Zahnbehandlung und -ersatz sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte verwendet.

Auf Basis von Erfahrungswerten für vergleichbare Bestände werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur anteilig berücksichtigt, da für diese oftmals eine gesetzliche Krankenversicherung oder ein eigener, vorrangiger Beihilfeanspruch besteht, so dass die mittleren Beihilfezahlungen geringer ausfallen als für Ruhegehaltsempfänger.

Die tatsächlichen Beihilfezahlungen der FHH liegen auch bei nur anteiliger Berücksichtigung der Angehörigen und Hinterbliebenen noch deutlich unterhalb der auf Basis der Wahrscheinlichkeitstafeln erwarteten Beträge. In Abstimmung mit der FHH wird daher zur Anpassung des aus den Wahrscheinlichkeitstafeln resultierenden erwarteten Zahlungsniveaus an die tatsächlichen Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der FHH eine Skalierung der modellierten Zahlungen mit einem Anpassungsfaktor vorgenommen, so dass die kalkulatorischen Zahlungen den tatsächlich beobachteten Zahlungen entsprechen. Dieser Faktor beträgt derzeit 75 %.

b.3) Prognosebewertung für die Jahre 2017 - 2021

	<i>Beamte, Senatoren und Bürgermeister</i>	<i>Angestellte</i>	<i>Abgeordnete</i>
Rechnungszins		6,00 % p.a.	
Biometrische Rechnungsgrundlagen		Richttafeln 2005 G	
Gehaltstrend	1,80 % in 2017 2,15 % in 2018 2,00 % ab 2019	2,00 % in 2017, mind. 75 € 2,35 % in 2018 2,00 % ab 2019	2,00 % p.a.
Rententrend	1,80 % in 2017 2,15 % in 2018 2,00 % ab 2019	1,00 % p.a.	2,00 % p.a.
Karrieretrend	0,50 % p.a. bis Alter 55 bei Beamten	0,50 % p.a. bis Alter 55	keiner
Beihilfen	Ansätze wie bei Stichtagsbewertung	---	---
Fluktuation		keine	
Pensionierungsalter	frühestmöglich nach HmbBG bzw. Senatsgesetz, bei Senatoren frühestens März 2020	frühestmöglich nach RVAGAnpG	frühestmöglich nach Hamburgischem Abgeordneten- gesetz, frühestens März 2020
Entwicklung des Personalbestandes der aktiven Mitarbeiter		gleichbleibend	
versicherungs- mathematisches Bewertungsverfahren		modifiziertes Teilwertverfahren nach Engbroks	

Die die Entwicklung des Bestandes betreffenden Annahmen insbesondere zu Sterblichkeit, Invalidität und Pensionierungsalter werden zum einen zur Fortschreibung der relevanten Größen von einem Jahr zum nächsten und zum anderen als Bewertungsannahme für die Stichtagsbewertungen in den einzelnen Prognosejahren angesetzt.

Die Stichtagsbewertungen im Prognosezeitraum und die Fortschreibung des Bestandes von einem Prognosejahr zum nächsten erfolgen auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck. Die einzigen Ausscheideursachen aus dem Bestand sind der Eintritt von Invalidität, das Erreichen des unterstellten Pensionierungsalters und Tod. Ein fluktuationsbedingtes Ausscheiden wird nicht unterstellt. Jeder Abgang aus dem Aktivenbestand im Prognosezeitraum wird durch einen Neuzugang ersetzt.

Bei Beamten und Angestellten wird unterstellt, dass der Zugang des Jahres 2016 auch für die Folgejahre repräsentativ ist, so dass eine entsprechende Strukturierung hinsichtlich Zugangsalter, Geschlecht, Bezügen und Verwendung angenommen wird. Bei Senatoren und Angestellten entsprechen Zugangsalter, Geschlecht und Bezüge der Zugänge dem jeweiligen Abgang.

Die Pensionierungsalter wurden bei Beamten und Angestellten auftragsgemäß wie auch in der Stichtagsbewertung zum 31.12.2016 festgelegt. Bei Senatoren und Abgeordneten wurde abweichend hiervon unterstellt, dass diese ihr Amt bis zum regulären Ende der aktuellen Wahlperiode im Jahr 2020 weiter ausüben.

Für die Jahre 2017 und 2018 werden der bei Gutachtenerstellung bereits bekannte Tarifabschluss für die Angestellten mit einer Anpassung um 2,00 %, mindestens aber 75 € rückwirkend zum 1.1.2017 sowie um 2,35 % zum 1.1.2018 berücksichtigt. In Absprache mit der FHH wird eine um 0,2 %-Punkte verminderte Übertragung der linearen Anpassungen für die Angestellten auf die Beamten und Senatoren unterstellt, so dass sich für diese Teilbestände Anpassungen um 1,8 % im Jahr 2017 und 2,15 % im Jahr 2018 ergeben. Die strukturellen Verbesserungen bei Angestellten durch Einführung einer höheren Endstufe in einigen Vergütungsgruppen konnten noch nicht berücksichtigt werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
 31.05.2017

/ 10

IV. Berechnungsergebnisse

Für die hier vorliegenden Pensionsverpflichtungen haben sich zum Bilanzstichtag 31.12.2016 folgende Summen ergeben:

– Rückstellungen für Beamte	21.778.235 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Angestellte	1.924.995 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Senatoren und Bürgermeister	44.125 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Abgeordnete	12.153 Tsd. EUR
Summe Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	23.759.508 Tsd. EUR

Für die hier vorliegenden Beihilfeverpflichtungen haben sich zum Bilanzstichtag 31.12.2016 folgende Summen ergeben:

– Rückstellungen für Beamte	4.697.464 Tsd. EUR
– Rückstellungen für Senatoren und Bürgermeister	4.656 Tsd. EUR
Summe Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	4.702.120 Tsd. EUR

Köln, den 31.05.2017

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Fr/Sn

Anlagen



HEUBECK AG



*Diplom-Mathematiker
 Aktuar DAV/Sachverständiger IVS*



*Diplom-Wirtschaftsmathematiker
 Aktuar DAV/Sachverständiger IVS*

Beschreibung der Versorgungsregelungen

1. Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz

Es bestehen gegenüber den Beamten der FHH Zusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die Versorgungsleistungen umfassen ein Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen oder aufgrund von Dienstunfähigkeit sowie Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen- und Waisengeld.

Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie den ruhegehaltfähigen Bezügen. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 60 % bzw. 55 % des Ruhegehalts, das der (die) Verstorbene erhalten hat bzw. erhalten hätte, wenn er (sie) am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind das Grundgehalt gegebenenfalls zuzüglich des Familienschlages der Stufe 1 und sonstiger Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (vgl. § 5 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG).

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Mit der Übergangsregelung in § 16 Abs. 6 HmbBeamtVG wurden die Versorgungsleistungen von 75 % auf maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt.

Für die zum 31.12.1991 bereits bestehenden Beamtenverhältnisse gelten Übergangsbestimmungen gemäß § 85 HmbBeamtVG.

Gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) wird die Regelaltersgrenze für hamburgische Landesbeamte stufenweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahrs angehoben. Ebenso wird die maßgebliche Altersgrenze bei Leistungsbezug wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 89 Abs. 3 HmbBeamtVG stufenweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs angehoben.

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 1/2

Auf die Beamtenversorgung sind ggf. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und VBL-Renten anzurechnen.

Gemäß § 80 HmbBG werden Beihilfeleistungen an Beamte, Richter und Senatoren im Ruhestand und an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Höhe der Versorgungsbeihilfe beträgt 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen. Einzelheiten über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen sind in der Hamburgischen Beihilfeverordnung geregelt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Leistungsbestimmung bzw. zu den Voraussetzungen zum Leistungsbezug verweisen wir auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.

2. Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG)

Gemäß HmbZVG werden Versorgungsleistungen in Form von Ruhegeld (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten) und Witwen-/Witwergeld bzw. Waisengeld an berechtigte Hinterbliebene gewährt. Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt u.a. die Erfüllung einer Wartezeit von fünf Jahren Dienstzeit i.S.v. § 4 HmbZVG voraus, die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt worden sein muss, sofern kein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt.

Das Ruhegeld wird bei Ausscheiden wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente geleistet. Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 1 HmbZVG). Ruhegeld wegen Erwerbsminderung wird gewährt, wenn die volle oder teilweise Erwerbsminderung durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannten Einrichtung nachgewiesen wird. Die Zahlung von Ruhegeld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldversorgte stirbt, seine Tätigkeit wiederaufnimmt, eine befristete Rente endet oder eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung entzogen wird.

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 1/3

Witwen- bzw. Waisengeld wird nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers oder eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters, der zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Kinder gewährt. Der Bezug von Witwengeld ist auf vierundzwanzig Kalendermonate begrenzt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen. Die Begrenzung gilt nicht, falls die Witwe ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder erwerbsgemindert ist. Entsprechende Regelungen gelten auch für Witwer. Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, darüber hinaus nur, falls die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 HmbZVG erfüllt sind.

Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit 0,5 % der ruhegeldfähigen Bezüge nach § 7 HmbZVG. Als ruhegeldfähige Bezüge gelten grundsätzlich das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe bei Eintritt des Versorgungsfalls (es werden nur Höhergruppierungen berücksichtigt, die seit mindestens 3 Jahren vorliegen) zzgl. der in § 7 HmbZVG als ruhegeldfähig definierten Zulagen, wobei der Bemessungsfaktor gemäß § 7 Abs. 9 HmbZVG zu berücksichtigen ist. Das Ruhegeld wird um ein Zwölftel des nach Anwendung des in § 20 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die hamburgischen Beschäftigten jeweils maßgebenden Prozentsatzes erhöht. Bei Bezug von Ruhegeld wegen teilweiser Erwerbsminderung wird das so ermittelte Ruhegeld um 30 % verringert.

Für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, vermindert sich das Ruhegeld um 0,3 %.

Als Witwengeld bzw. Waisengeld wird ein Vomhundertsatz des Ruhegelds gezahlt, das der Ruhegeldempfänger bezogen hat bzw. bei Tod als Beschäftigter erhalten hätte, falls er zum Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Dieser beträgt für Witwen/Witwer 60 bzw. 55, falls Heirat und Tod nach dem 31.12.2003 liegen und beide Ehegatten nach dem 01.01.1964 geboren sind, für Halbwaisen 12 und für Vollwaisen 20.

Laufende Ruhe-, Witwen-/Witwer- oder Waisengeldzahlungen werden jeweils zum 01.07. eines Jahres um 1,0 % erhöht. (§§ 6, 13 und 18 HmbZVG).

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 1/4

Für Beschäftigte, die am 31.07.2003 unter das Erste Ruhegeldgesetz fielen, gelten die in § 30 und § 31 HmbZVG geregelten Übergangsvorschriften. Für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 wird ein Grundruhegeld ermittelt. Als rentennah gelten Arbeitnehmer, die vor dem 01.08.1948 geboren sind. Das Grundruhegeld wird im Wesentlichen nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes ermittelt. Für rentenferne Mitarbeiter wird das Grundruhegeld grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet; es wird gegebenenfalls um einen Zuschlag, der sich aus der Vergleichsrechnung nach § 31 Abs. 3 HmbZVG ergibt, erhöht. Für Dienstzeiten ab dem 01.08.2003 wird ein Zusatzruhegeld nach den Maßgaben des HmbZVG ermittelt, wobei als ruhegeldfähige Dienstzeiten nur die Dienstzeiten ab diesem Stichtag gelten. Das Ruhegeld ergibt sich als Summe aus Grundruhegeld und Zusatzruhegeld.

Für Einzelheiten wird auf das HmbZVG verwiesen.

3. Senatsgesetz

Gegenüber Senatoren und Bürgermeistern bestehen Versorgungsverpflichtungen nach dem Senatsgesetz.

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält grundsätzlich ein Ruhegehalt, sofern das Amt mindestens vier Jahre ausgeübt wurde. Ausnahmen stellen eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode sowie eine dauerhafte Gesundheitsschädigung infolge der Ausübung seines Amtes dar.

Anspruch auf Ruhegehalt besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze für hamburgische Beamte, ein vorzeitiger Bezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist auf Antrag möglich.

Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Vorschriften hamburgischer Beamter.

Versorgungsfähige Bezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1.

Der monatliche Betrag des Ruhegehaltes beträgt für jedes volle Amtsjahr als Mitglied des Senats 2,5 % der versorgungsfähigen Bezüge. Ein Rest der Amtszeiten von mehr als 182 Tagen gilt als

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 1/5

volles Amtsjahr. Der Höchstsatz für das Ruhegehalt beträgt 71,75 %. Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Senat werden 1,25 %, höchstens jedoch 25 %, der versorgungsfähigen Bezüge gewährt. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen gemäß § 16 Senatsgesetz wird das Ruhegehalt gegebenenfalls gekürzt.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersruhegehaltes vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des Bezuges vor der Regelaltersgrenze eines entsprechenden hamburgischen Beamten um 3,6 %, höchstens jedoch um 14,4 %.

Für Einzelheiten wird auf das Senatsgesetz verwiesen.

4. Hamburgisches Abgeordnetengesetz

Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft haben nach Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben.

Für jedes Jahr (mehr als 182 Tage zählen als volles Jahr) der Mitgliedschaft, für die ein Verzicht nach § 10 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz geleistet wurde, werden 2,0 % des Entgelts gemäß § 2 Abs. 1 Hamburgisches Abgeordnetengesetz gewährt.

Hinterbliebene Ehegatten erhalten 60 % der Altersentschädigung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt 20 % bzw. 12 % für Voll- bzw. Halbwaisen.

Sofern im Hamburgischen Abgeordnetengesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Für Einzelheiten wird auf das Hamburgische Abgeordnetengesetz verwiesen.

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 2/1

Formeln zur Ermittlung von Rückstellungen

Das der Bewertung der Pensionsverpflichtungen zugrunde liegende Formelwerk wurde dem Textband zu den *Richttafeln 2005 G* entnommen.

Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen ergibt sich gemäß der folgenden Formeln:

a) Anwartschaften

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = \begin{cases} \min \left(\max \left(BW_{x_t} - P_{x_0} \cdot a_{x_t}^a; 0 \right); BW_{x_t} \right) & \text{für } x_0 < x_t < z \\ 0 & \text{für } x_t \leq x_0 \end{cases}$$

Dabei gilt

$$BW_{x_t} = ES \cdot \frac{1}{D_{x_t}^a} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{z-1} \left(\tilde{D}_x^{\text{ai}} + \tilde{D}_x^{\text{aw}} \right) + D_z^a \cdot \tilde{a}_z^r \right)$$

$$P_{x_0} = \frac{v^{x_t - x_0}}{a_{x_t - x_0} + v^{x_t - x_0} \cdot a_{x_t}^a} \cdot BW_{x_t}$$

$$a_n = \frac{1 - v^n}{1 - v}$$

b) Laufende Leistungen und technische Rentner

aa) Eigener Anspruch:

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = \begin{cases} ES \cdot \left(\tilde{a}_{x_t}^i + \tilde{a}_{x_t}^{iw} \right) & \text{für } x_t < z \\ ES \cdot \left(\tilde{a}_{x_t}^r + \tilde{a}_{x_t}^{rw} \right) & \text{für } x_t \geq z \end{cases}$$

bb) Witwen und Witwer:

$$TW_{x_t}^{\text{mod}} = ES \cdot \tilde{a}_{x_t}^w \text{ falls ein Beihilfeanspruch besteht, sonst Null}$$

Dabei gelten:

$$\tilde{a}_{x_t}^i = \frac{1}{D_{x_t}^i} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{z-1} \left(K_x + MV \cdot h_x \cdot K_{y(x)} \right) \cdot \left(D_x^i - k \cdot (D_x^i - D_{x+1}^i) \right) + D_z^i \cdot \tilde{a}_z^r \right)$$

$$\tilde{a}_{x_t}^r = \frac{1}{D_{x_t}^r} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{\omega} \left(K_x + MV \cdot h_x \cdot K_{y(x)} \right) \cdot \left(D_x^r - k \cdot (D_x^r - D_{x+1}^r) \right) \right)$$

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 2/2

$$\tilde{a}_{x_t}^w = \frac{1}{D_{x_t}^w} \cdot \left(\sum_{x=x_t}^{\omega} HB \cdot K_x \cdot \left(D_x^w - k \cdot (D_x^w - D_{x+1}^w) \right) \right)$$

$$\tilde{a}_{x_t}^{iw} = \frac{1}{D_{x_t}^i} \cdot \left(\left(\sum_{x=x_t}^{z-1} \tilde{D}_x^{iw} \right) + D_z^i \cdot \tilde{a}_z^{rw} \right)$$

$$\tilde{a}_{x_t}^{rw} = \frac{1}{D_{x_t}^r} \cdot \sum_{x=x_t}^{\omega} \tilde{D}_x^{rw}$$

$$\tilde{D}_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot v \cdot \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot \left((K_x + MV \cdot h_x \cdot K_{y(x)}) \cdot k + \tilde{a}_{x+1}^i \right)$$

$$\tilde{D}_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(HB \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(HB \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{aw} = \tilde{D}_x^{aaw} + \tilde{D}_x^{aiw}$$

$$\tilde{D}_x^{aaw} = D_x^a \cdot q_x^a \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(HB \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right)$$

$$\tilde{D}_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot \left(\frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot v \cdot \tilde{a}_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2} \cdot q_x^i}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_x^i} \cdot h_x \cdot \frac{1 - q_{y(x)}^w}{1 - \frac{1}{2} \cdot q_{y(x)}^w} \cdot v \cdot \left(HB \cdot K_{y(x)} \cdot k + \tilde{a}_{y(x)+1}^w \right) \right)$$

Hierbei bedeuten:

ES = Erstattungssatz (70 % · 75 %)

MV = Beihilfefähiger Anteil der Krankheitskosten für Ehegatten
(hier: 60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen)

HB = Beihilfefähiger Anteil der Krankheitskosten für Witwen und Witwer
(hier: 60 % bei Beamten, 10 % bei Beamtinnen)

x_t = versicherungstechnisches Alter am Bilanzstichtag t

x_0 = versicherungstechnisches Alter am 1.1. des Wirtschaftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte

z = Bewertungsendalter

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 2/3

- $TW_{x_t}^{mod}$ = modifizierter Teilwert der Beihilfeverpflichtung im Alter x_t am Bilanzstichtag
- BW_{x_t} = Barwert der Beihilfeverpflichtung im Alter x_t am Bilanzstichtag
- P_{x_0} = versicherungsmathematische Prämie im Alter x_0 bei Beginn der Betriebszugehörigkeit ohne Berücksichtigung vor Alter x_t nicht eingetretener Versorgungsfälle
- a_x^a = Aktivenrentenbarwert im Alter x gemäß der mod. Richttafeln 2005 G
- $D_x^a, D_x^i, D_x^r, D_x^w$ = Kommutationswerte der mod. Richttafeln 2005 G
- h_x = Wahrscheinlichkeit, bei Tod im Alter x verheiratet zu sein (RT 2005 G)
- $y(x)$ = mittleres Alter der Witwe bei Tod im Alter x (gemäß RT 2005 G)
- $i_x, q_x^a, q_x^i, q_x^r, q_x^w$ = Invalidisierungswahrscheinlichkeit, Sterbewahrscheinlichkeiten (Aktive, Invalide, Altersrentner, Hinterbliebene) gemäß mod. RT 2005 G
- K_x = Kopfschaden gemäß Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2015
(aggregiert aus Statistiken für ambulante und stationäre Behandlung (Zweitbettzimmer), Zahnbehandlung und Pflege (ambulant / stationär) der Pflegestufen I - III)
- k = Abzugsglied zur Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise

Für Frauen gelten die Formeln entsprechend bei Vertauschung von x und y .

Besonderheiten der Bewertung

1. Versorgungsanwärter, die schon vor Einführung des HmbZVG zum 01.08.2003 bei der FHH beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt eine Zusage nach dem ersten Ruhegeldgesetz hatten, erhalten für Dienstzeiten bis zum 31.07.2003 ein Grundruhegeld. Dieses wird aus dem zum 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Personalbestand aus den Eingangsgrößen Tarifgruppe, Familienstand und Eintrittsdatum nach dem Verfahren für rentenferne Geburtsjahrgänge (§ 31 HmbZVG) näherungsweise ermittelt. Die Ansätze des Vorgutachtens konnten dabei nicht beibehalten werden, da eine Bereitstellung der Schätzergebnisse des Vorgutachtens durch die FHH nicht möglich war.
2. In den Bewertungen wird grundsätzlich der aktuelle Beschäftigungsgrad auch für die Zukunft angesetzt. Sofern dies von Bewertungsrelevanz ist, wird angenommen, dass auch der Gesamtbeschäftigungsquotienten dem aktuellen Beschäftigungsgrad entspricht. Bei Beamten wurde dabei ein Gesamtbeschäftigungsgrad von mindestens 50 % angesetzt, da eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung bei Beamten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt möglich ist. Bei Altersteilzeit wurde auf den vor Beginn der Altersteilzeit maßgebliche Beschäftigungsgrad abgestellt. Bei Beurlaubten wurde in Abhängigkeit von der Beschäftigtengruppe sowie von Beurlaubungsgrund und -dauer ein modifizierter Beschäftigungsgrad ermittelt, der insgesamt zu einer angemessenen Schätzung der erreichbaren Versorgung führt.
3. Für die ehemaligen Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft mit laufender Altersentschädigung und deren Hinterbliebene wurde erstmals das vollständige Geburtsdatum zu Verfügung gestellt. Auf die zum 31.12.2015 noch erforderliche Schätzung des versicherungstechnischen Alters konnte daher verzichtet werden.
4. Bei aktiven Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft und ehemaligen Mitglieder mit noch nicht fälliger Anwartschaft auf Altersentschädigung wurde erstmals zwischen Aktiven und Ausgeschiedenen unterschieden. Für Ausgeschiedene wird nun der Barwert der erreichbaren Anwartschaft bewertet. Für Aktive erfolgt eine Hochrechnung der bis zur Altersgrenze erreichbaren Anwartschaft. Dabei wird für jeden Aktiven für die Hochrechnung das für das abgelaufene Jahr maßgebliche Entgelt auch für die Zukunft angesetzt. Somit wird implizit

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 3/2

unterstellt, dass Aktive mit einem aufgrund der Ausübung einer Sonderfunktion erhöhten Entgelt auch zukünftig das erhöhte Entgelt beziehen. Als Eintrittsdatum wurde der letzte Eintritt in die Bürgerschaft verwendet.

5. Bei Senatoren und Bürgermeistern werden als versorgungsfähige Dienstzeiten ausschließlich die Zeiten der Mitgliedschaft im Senat berücksichtigt. Da bezüglich Vordienstzeiten und anzurechnender Renten keine Informationen vorliegen, bleiben diese außer Ansatz.
6. Bei aktiven Beamten wird keine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten und weiterer ggf. vorhandener gegenzurechnender Renten im Rahmen der beamtenrechtlichen Höchstgrenzenregelungen berücksichtigt, da keine diesbezüglichen Daten vorliegen.
7. Befristet Beschäftigte werden in den Bewertungen berücksichtigt, wenn sie am Bewertungsstichtag fünf Dienstjahre vollendet haben.
8. Zur Berücksichtigung der möglichen Erreichung der Tarif- bzw. Besoldungsendstufen werden die Bewertungen unter Ansatz dieser Endstufen durchgeführt. Bei den Beamten sowie Senatoren und Bürgermeistern wird unabhängig vom zum 31.12.2016 gemeldeten Familienstand durchgehend ein Familienzuschlag der Stufe 1 angesetzt, da eine Verwendung des gemeldeten Familienstands den derzeit aktuellen als dauerhaft unterstellen würde, was insbesondere bei jungen, ledigen Mitarbeitern nicht realistisch wäre.
9. Ruhegehalt- bzw. ruhegeldfähige Zulagen, deren Gewährung seitens der FHH fast sicher als lebenslang anzusehen ist, werden in voller Höhe in die ruhegehalt- bzw. rentenfähigen Gehälter eingerechnet. Zulagen, deren Gewährung bis zur Versetzung in den Ruhestand bzw. bis zum Rentenbeginn noch nicht gesichert ist, werden zu 50 % in die Gehälter einbezogen.
10. Soweit bei Aktiven ein Abgang im Dezember 2016 gemeldet wurde, wurde dennoch eine Bewertung als Aktiver vorgenommen, da es sich durchgängig um ruhestandsbezogene Abgänge handelte.
11. Abgänge von Aktiven im November 2016 waren in den gemeldeten Stichtagsdaten nicht enthalten. Ferner lag nur das Abgangsdatum, aber nicht der Abgangsgrund vor. In Abstimmung mit der FHH wurde bei Abgängen von Beamten der Jahrgänge 1951 bis 1956 von einer Pensionierung ausgegangen. Für Abgänge von Beamten der Jahrgänge 1957 bis 1990 wurde der Abgangsgrund von der ZPD nachgeliefert. Die Abgänge von Beamten der Jahrgänge 1951 bis 1956 sowie diejenigen Abgänge der Jahrgänge 1957 bis 1990, die wegen

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 3/3

Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit ausgetreten sind, wurden mit den Vorjahresdaten in den aktuellen Bestand übernommen und als Aktive bewertet.

12. Die ab dem 1.1.2011 bei Versetzungen zur FHH vom Vordienstherrn gezahlten Abfindungen gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden von der ZPD gemeldet. Für das Jahr 2016 wurde die Gesamtsumme durch Hochrechnung der Abfindungen für die bereits abgewickelten Fälle auf die gesamte Fallzahl des Jahres 2016 ermittelt. Da keine Informationen zur Zuordnung der Abfindungen zu konkreten Personen oder zur durch den Vorgutachter vorgenommenen pauschalen Zuordnung verfügbar waren, wurde eine neue Zuordnung nach mit der FHH abgestimmten Kriterien vorgenommen. Die Zuordnung erfolgte ausschließlich zu nicht beurlaubten Beamten mit positiven Bezügen und Eintrittsalter von maximal 50 Jahren und wurde durch Vorlage der Zuordnungsergebnisse bei der ZPD dokumentiert. Die so zugeordneten Abfindungen wurden bei der Bewertung als übernommene Vermögenswerte berücksichtigt.
13. Bei aktiven Beamten wurde der Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wie im Vorgutachten für alle Eintritte vor dem 1.1.2011 unabhängig vom Eintrittsalter mit dem Eintritt bei der FHH angesetzt. Für Eintritte ab dem 1.1.2011 wurde aufgrund der bei Versetzungen erhaltenen Abfindungen der Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Abhängigkeit von Laufbahn und Verwendung geschätzt.
14. Laufende Erstattungsverpflichtungen und -ansprüche bei Versorgungslastenteilungen sowie Abfindungsverpflichtungen und -ansprüche für Schwebefälle i.S.d. VLT-SV werden nicht bewertet, da zu diesen Fällen keine Informationen vorliegen und davon ausgegangen werden kann, dass sich Verpflichtungen und Ansprüche mittelfristig ausgleichen.
15. Altersgeldansprüche von ausgeschiedenen Beamten werden nicht bewertet, da keine Informationen zu diesen Fällen vorliegen und es sich nur um einen sehr begrenzten Personenkreis handelt.
16. Bei Versorgungsausgleichsfällen, bei denen Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten sind, werden zur näherungsweisen Berücksichtigung der nicht im Datenbestand enthaltenen Versorgungsausgleichberechtigten die Leistungen vor Anrechnung von Kürzungsbeträgen wegen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsausgleichspflichtigen bewertet.

Erläuterungen

Nachfolgend werden die oben dargestellten Gesamtergebnisse sowie die daraus abzuleitenden Bilanzansätze und die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

Zusammen mit den Ausführungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen im Abschnitt „Bewertungsannahmen“ des Gutachtens bilden die nachfolgenden Erläuterungen die Grundlage für die Angaben im Anhang zur Bilanz, die im Hinblick auf die Bilanzierung und Bewertung der Pensionsverpflichtungen gemacht werden müssen (vgl. insbesondere §§ 284 Abs. 1, 285 Nr. 24 HGB i.V.m. Kapitel 6 der VV Bilanzierung).

Die Bewertungsergebnisse sind aufgeteilt auf die Personenkreise Beamte, Angestellte, Senatoren und Bürgermeister sowie Abgeordnete, jeweils getrennt nach Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern, dargestellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für das jeweilige Geschäftsjahr wird aufgeteilt nach Zins- und Personalaufwand angegeben. Dabei wird der Zinsaufwand in der Regel durch Anwendung des Rechnungszinses auf den Erfüllungsbetrag zu Beginn des Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung der unterjährigen Leistungszahlungen ermittelt. Zusätzlich sind die seit dem letzten Bilanzstichtag geleisteten Rentenzahlungen (Nummer 4.3.2.2.4 der VV Bilanzierung) in der Erfolgsrechnung als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

Soweit die Prämissen für Bewertung und Prognose übereinstimmen, entsteht für Versorgungsempfänger kein Personalaufwand. Zum 31.12.2017 entsteht bei Beamten ausnahmsweise ein negativer Personalaufwand, da die dann voll bilanzwirksamen Anpassungen von 1,80 % im Jahr 2017 und 2,15 % im Jahr 2018 im Mittel weniger als die unterstellten 2,0 % p.a. betragen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Senatoren und Bürgermeister, doch ist für diesen Teilbestand der Effekt geringer als 1.000 EUR.

Zum Stichtag 31.12.2016 ergibt sich dagegen ein Personalaufwand für Pensionäre, der aus der Abweichung der tatsächlichen Rückstellungen von den im Vorjahr erwarteten Rückstellungen

Freie und Hansestadt Hamburg
31.05.2017

Anlage 4/2

für die zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen Leistungsempfänger und die aus diesen hervorgegangenen Hinterbliebenen entsteht. Dabei konnten die Hinterbliebenen nur näherungsweise zugeordnet werden, indem unterstellt wurde, dass alle Neuwitwen und -witwer mit einem Alter von mindestens 60 Jahren den Leistungsempfängern des Vorjahres zuzuordnen sind.

Der Personalaufwand für Leistungsanwärter entspricht der gesamten Rückstellungsänderung abzüglich des Zinsaufwandes für Leistungsanwärter und -empfänger sowie des Personalaufwands für Pensionäre und umfasst insbesondere die Teilweitprämien, aber auch die erstmalige Rückstellungsbildung für Neuzugänge.

Die Zuführung für die Leistungsanwärter ist die Summe aus Zinsaufwand und Personalaufwand für Leistungsanwärter.

Die ausgewiesenen Bezügevolumen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr sind von der FHH gemeldet worden. Sie werden so weiterentwickelt, wie sich die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter im Prognosezeitraum entwickelt. Hierfür wird die Summe der pensions- bzw. rentenfähigen Gehälter auf Basis der Besoldungs- bzw. Tarifendstufen sowie unter Ansatz der im Leistungszeitraum maßgeblichen Höhe der Sonderzahlung berechnet. Im Falle des unterjährigen Eintritts eines Versorgungsfalls erfolgt wieder unter der Annahme einer Gleichverteilung der Ein- bzw. Austritte in die bzw. aus der FHH nur ein anteiliger Ausweis.

Beamte

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Zinsaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Pensionäre in Tsd. EUR		Gesamt in Tsd. EUR
2015	6,00%	8.737.014	12.378.728	21.115.742								
2016	6,00%	8.817.698	12.960.537	21.778.235	524.221	707.371	440.417	168.911	0	1.178.427	662.493	964.638
2017	6,00%	8.480.491	13.686.311	22.166.802	529.062	740.110	370.167	-30	0	1.250.742	388.567	899.229
2018	6,00%	8.830.691	13.710.892	22.541.583	508.829	783.611	334.586	0	0	1.252.245	374.781	843.415
2019	6,00%	9.201.722	13.719.837	22.921.579	529.841	784.626	333.123	0	0	1.267.594	379.996	862.964
2020	6,00%	9.441.790	13.871.117	23.312.907	552.103	784.396	348.024	0	0	1.293.195	391.328	900.127
2021	6,00%	9.687.460	14.020.710	23.708.170	566.507	792.775	352.385	0	0	1.316.404	395.263	918.892

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2016 bis 2021

Personenkreis:

Angestellte

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Zinsaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR
2015	6,00%	796.232	1.095.298	1.891.530	47.774	61.997	37.110	10.621	0	124.037	33.465	84.884
2016	6,00%	836.237	1.088.758	1.924.995	50.174	61.485	45.679	0	0	128.022	29.316	93.853
2017	6,00%	762.122	1.192.189	1.954.311	45.727	67.689	40.030	0	0	128.077	25.369	85.757
2018	6,00%	784.128	1.195.552	1.979.680	47.048	67.883	41.861	0	0	128.328	28.464	88.909
2019	6,00%	806.905	1.201.239	2.008.144	48.414	68.209	43.116	0	0	128.845	30.894	91.530
2020	6,00%	831.652	1.207.366	2.039.038	49.899	68.560	44.341	0	0	129.426	33.375	94.240
2021	6,00%	854.383	1.218.029	2.072.413								

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Pensionsverpflichtungen für die Jahre 2016 bis 2021

Personenkreis: Senatoren und Bürgermeister

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Zinsaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Pensionäre in Tsd. EUR		Gesamt in Tsd. EUR
2015	6,00%	2.491	41.325	43.816			2.452	-643	0	4.008	309	2.601
2016	6,00%	3.001	41.124	44.125	149		515	0	0	3.887	-841	695
2017	6,00%	3.662	39.621	43.284	180		528	0	0	3.819	-808	748
2018	6,00%	4.343	38.133	42.476	220		543	0	0	3.750	-771	804
2019	6,00%	5.055	36.650	41.705	261		564	0	0	3.778	-825	867
2020	6,00%	2.903	37.977	40.880	303		643	0	0	3.769	-786	817
2021	6,00%	3.693	36.401	40.094	174							

Abgeordnete

Jahr	Rechnungszins	Pensionsrückstellung zum 31.12.			Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung	
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Zinsaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Rentenzahlungen Pensionäre in Tsd. EUR		Gesamt in Tsd. EUR
2015	6,00%	9.095	3.089	12.184								
2016	6,00%	8.775	3.378	12.153	546	176	-819	375	0	309	-31	-273
2017	6,00%	9.198	3.902	13.100	527	194	520	0	0	294	947	1.047
2018	6,00%	10.116	3.962	14.078	552	224	531	0	0	330	977	1.083
2019	6,00%	10.766	4.329	15.095	607	227	535	0	0	352	1.017	1.142
2020	6,00%	10.457	5.739	16.196	646	247	619	0	0	411	1.101	1.265
2021	6,00%	11.383	6.014	17.397	627	329	743	0	0	498	1.201	1.370

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Beihilfeverpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalls für die Jahre 2016 bis 2021 bei Ansatz einer nicht alterungsbedingten Beihilfedynamik von 2,75 %

Personenkreis:

Beamte

Jahr	Rechnungszins	Beihilferückstellung zum 31.12.				Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Zinsaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Beihilfezahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Beihilfezahlungen Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR
2015	6,00%	1.883.824	2.618.484	4.502.308								
2016	6,00%	1.983.061	2.714.403	4.697.464	113.029	151.582	80.119	34.663	0	184.237	195.156	193.148
2017	6,00%	1.951.634	2.918.752	4.870.386	118.964	156.996	92.539	0	0	195.597	172.922	211.523
2018	6,00%	2.052.872	2.992.095	5.044.967	117.098	169.076	90.038	0	0	201.631	174.581	207.136
2019	6,00%	2.157.665	3.066.185	5.223.850	123.172	173.286	90.415	0	0	207.990	178.883	213.587
2020	6,00%	2.236.360	3.172.518	5.408.878	129.460	177.489	94.156	0	0	216.077	185.028	223.616
2021	6,00%	2.317.520	3.281.130	5.598.650	134.182	183.629	96.029	0	0	224.068	189.772	230.211

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für Beihilfeverpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalls für die Jahre 2016 bis 2021 bei Ansatz einer nicht alterungsbedingten Beihilfedynamik von 2,75 %

Personenkreis:

Senatoren und Bürgermeister

Jahr	Rechnungszins	Beihilferückstellung zum 31.12.				Aufwandskomponenten gesamt						Zuführung
		Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR	Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR		Zinsaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Personalaufwand Pensionäre in Tsd. EUR	Beihilfezahlungen Aktive Mitarbeiter in Tsd. EUR	Beihilfezahlungen Pensionäre in Tsd. EUR	Gesamt in Tsd. EUR	Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte) in Tsd. EUR
2015	6,00%	530	4.283	4.813			83	-166	0	352	-157	115
2016	6,00%	442	4.214	4.656			69	0	0	321	18	96
2017	6,00%	521	4.153	4.674								
2018	6,00%	589	4.087	4.676			55	0	0	323	2	86
2019	6,00%	753	4.019	4.772			149	0	0	324	96	184
2020	6,00%	465	4.327	4.792			80	0	0	336	20	125
2021	6,00%	437	4.388	4.805			80	0	0	344	13	108

Freie und Hansestadt Hamburg

Rückstellungs- und Prognosebewertung für die Jahre 2016 bis 2021

Jahr	Bezüge volumen	
	Beamte, Senatoren und Bürgermeister in Tsd. EUR	Angestellte in Tsd. EUR
2016	1.946.480	1.132.629
2017	1.952.373	1.170.739
2018	1.993.987	1.203.601
2019	2.036.686	1.232.770
2020	2.071.130	1.263.541
2021	2.113.485	1.295.487

Freie und Hansestadt Hamburg

Pensionsverpflichtungen für das Jahr 2016

Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen zum 31.12.2016

Erhaltene Datensätze insgesamt	Datensätze mit nicht bewertungsrelevanten Tarifgruppen	nicht bewertungsrelevante befristete Beschäftigte	Ausschlüsse von Einzelfällen	Nachträge (Abgänge mit Beginn Ruhestand in 11/2016)	Zur Bewertung relevante Datensätze
147.243	-7.215	-4.165	-296	61	135.628

Anzahlen der bewerteten Versorgungsberechtigten pro Personengruppe

Beamte			Angestellte		
Aktive Mitarbeiter (inkl. Beurlaubte)	Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. UVA)	Pensionäre	Gesamt
42.055	35.126	77.181	30.105	28.056	58.161

Senatoren und Bürgermeister			Abgeordnete		
Aktive Mitarbeiter	Pensionäre	Gesamt	Aktive Mitarbeiter (inkl. UVA)	Pensionäre	Gesamt
11	57	68	145	73	218

In der Überleitung der erhaltenen zu den verarbeiteten Datensätzen wird ausgehend von der Anzahl der von der FHH gemeldeten Personendatensätzen dargestellt, wie sich vorgenommene Datenkorrekturen anzahlmäßig auswirken und wie viele Personendatensätze in die Bewertungen eingeflossen sind.

In der Tabelle betreffend die Anzahl der Versorgungsberechtigten sind die Anzahlen zum 31.12.2016 nochmals nach Leistungsanwärtern und -empfängern sowie nach den Personenkreisen Beamte, Angestellte, Senatoren/Bürgermeister und Abgeordnete aufgeteilt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Pensions- und Versorgungsbeihilferückstellungen

Zinssensitivitätsanalyse zum 31.12.2016

Jahr	Pensionsrückstellung			Versorgungsbeihilferückstellung		
	Rechnungszins			Rechnungszins		
	3,0 % in Tsd. EUR	4,0 % in Tsd. EUR	5,0 % in Tsd. EUR	3,0 % in Tsd. EUR	4,0 % in Tsd. EUR	5,0 % in Tsd. EUR
2016	35.695.999	30.831.530	26.929.226	7.889.595	6.541.334	5.506.823